

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Künstler und dem Veranstalter, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

2. Der Vertrag ist gültig, wenn entweder:

a) ein von beider Parteien unterzeichneter Vertrag vorliegt; Schnupperzirkus

b) die schriftliche Terminbestätigung des Veranstalters nach einem Angebot durch den Künstler vorliegt.

Wenn der Vertrag in Form eines gegengezeichneten Vertragstextes geschlossen werden soll, gilt folgende Regelung:

Liegt dem Künstler der vom Veranstalter unterzeichnete Vertrag nicht binnen einer Frist von 6 Tagen ab Versanddatum durch den Künstler vor, so ist der Künstler berechtigt, den Veranstaltungstermin anderweitig zu vergeben. Die Rücksendung vorab per Fax ist ausreichend.

3. Der Veranstalter zahlt die im Gastspielvertrag vereinbarte Gage ohne Abzug unmittelbar nach der Veranstaltung in bar oder per Scheck. Soweit, während der Veranstaltung zwischen Künstler und Veranstalter eine Weiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges vereinbart wird, hat der Veranstalter die Gage zu zahlen, die gesondert vor Ort vereinbart wird. Die Parteien verpflichten sich, über die vereinbarte Gage Stillschweigen zu bewahren.

4. Kündigt der Veranstalter den Vertrag vorzeitig aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat, so hat der Veranstalter gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Sind neben der Gage zusätzliche Fahrtkosten vereinbart, so sind diese von seitens des Veranstalters nicht zu zahlen, wenn diese nicht angefallen sind.

Der Veranstalter ist im Übrigen von der Zahlung der vereinbarten Vergütung entbunden, wenn er nachweist, dass dem Künstler kein Schaden durch die Kündigung des Vertrages entstanden ist.

Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Künstler wird eine gesetzliche Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Honorars zwischen den Parteien vereinbart.

Eine schuldhafte Vertragsverletzung liegt insbesondere nicht vor, wenn der Künstler erkrankt (belegt durch ein ärztliches Attest), die Fälle höherer Gewalt, einschließlich unabwendbarer behördlicher Maßnahmen, die dem Künstler die Einhaltung des Vertrages unmöglich machen.

5. Die Art der Darbietung und die Gestaltung der Vorstellungen liegen ausschließlich beim Künstler. Künstlerische Weisungen des Veranstalters oder Dritter sind ausgeschlossen.

Ton und Bildaufzeichnungen von den Programmen des Künstlers bedürfen der vorherigen Genehmigung des Künstlers.

Auch dürfen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters für Veranstaltungen, an denen der Künstler nicht teilnimmt, Lichtbilder des Künstlers nicht ohne dessen Genehmigung verwendet werden.

Der Veranstalter erhält auf Wunsch vom Künstler geeignetes Werbematerial.

6. Der Veranstalter verpflichtet sich die Veranstaltung mit der notwendigen Sorgfalt vorzubereiten.

Er verpflichtet sich alle Vorkehrungen zu treffen, damit die gesamte Veranstaltung ohne Störung ablaufen kann.

Der Veranstalter versichert, dass der Durchführung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen.

Etwaige Ereignisse, die den Abbruch der Darbietung zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars.

7. Der Auftrittsort, die vertraglich vereinbarte Garderobe (ausgestattet mit Tisch und 2 Stühlen) sowie sämtliche technischen Einrichtungen sind dem Künstler 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Besonderheiten der Veranstaltung können und müssen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

Der Künstler erhält Verpflegung im üblichen Rahmen, Getränke und je nach Dauer der Veranstaltung ein oder mehrere Imbisse.

8. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages nicht.

Für unwirksame Klauseln ist eine Regelung anzuwenden, die dem Gewollten entspricht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Weilburg, bzw. das Landgericht Limburg an der Lahn.